

Stadt Friesoythe

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 225 „Interkommunaler Industriepark Küstenkanal - C-Port Ost“

Berücksichtigung der Stellungnahmen zum Entwurf

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 11.06.2018 bis 13.06.2018.

Parallele Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange per Schreiben vom mit Fristsetzung bis 13.07.2018.

Inhalt

- 1 **Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PTI 12 (Stellungnahme vom 16.07.2018)**
- 2 **EWE Netz GmbH (Stellungnahme vom 31.05.2018)**
- 3 **Landkreis Cloppenburg (Stellungnahme vom 12.07.2018)**
- 4 **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Lingen (Stellungnahme vom 04.06.2018)**
- 5 **Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) (Stellungnahme vom 18.06.2018)**
- 6 **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (Stellungnahme vom 14.06.2018)**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ohne Hinweise und Anregungen

- 7 **Gemeinde Garrel (Stellungnahme vom 16.07.2018)**
- 8 **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd (Stellungnahme vom 30.05.2018)**
- 9 **Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Meppen (Stellungnahme vom 05.06.2018)**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Hinweisen und Anregungen

1 Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PTI 12 (Stellungnahme vom 16.07.2018)

- 1.1 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- 1.2 Wir bitten Sie, in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:

„Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“

Abwägungsvorschlag:

Dem Wunsch der Telekom wird nicht entsprochen, da dies kein Regelungsinhalt einer verbindlichen Bauleitplanung ist. Der Inhalt wird in der Erschließungsplanung berücksichtigt.

- 1.3 Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.

Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

mailto:T-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die verbindliche Bauleitplanung. Der Inhalt wird in der Erschließungsplanung berücksichtigt.

2 EWE Netz GmbH (Stellungnahme vom 31.05.2018)

- 2.1 Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.

- 2.2 Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die verbindliche Bauleitplanung. Der Inhalt wird in der Erschließungsplanung berücksichtigt.

- 2.3 Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die verbindliche Bauleitplanung. Der Inhalt wird in der Erschließungsplanung berücksichtigt.

- 2.4 Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 2.5 Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die EWE Netz GmbH wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt.

- 2.6 Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/qeschaefstkunden/service/leitungsplaene-abrufen>. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin Frau Ingrid Wienken unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-294.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3 Landkreis Cloppenburg (Stellungnahme vom 12.07.2018)

3.1 Naturschutz

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet offenbar den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes 225 mit einer Fläche von ca. 23,73 ha. In der Eingriffsbilanzierung wird aber angegeben, dass lediglich eine 6.280 qm große Fläche von der 1. Änderung betroffen ist. Es sollen von der Planung ausschließlich eingeschränkte Industriegebietsflächen (Bestand) betroffen sein. Vergleicht man den rechtskräftigen Bebauungsplan auf Seite 10 mit der Bebauungsplanänderung so fällt die gesonderte Grundfläche mit einer RRB-Nutzung im Südosten des Plangebietes ins Auge. Diese Fläche hat sich tatsächlich um 1.250 qm vergrößert und wird jetzt ausschließlich als RRB und nicht mehr als öffentliche Grünfläche dargestellt. Evtl. ist zur besseren Nachvollziehbarkeit darauf hinzuweisen, dass in der Eingriffsbilanzierung nur die Flächengrößen der Änderungsbereiche aufgelistet werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird im Kap. 9 durch den Hinweis ergänzt, dass die Eingriffsbilanzierung sich nur auf die Änderungsbereiche der vorliegenden Bauleitplanung bezieht.

3.2 Bei einer naturnahen Regenrückhaltung sind die Böschungen überwiegend 1: 5 und flacher auszubilden.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

3.3 Wasserwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) im Vorfeld bei meiner Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise sind bekannt. Es erfolgt rechtzeitig eine Abstimmung der Vorhaben mit der Unteren Wasserbehörde im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigungsplanung.

**4 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV),
Geschäftsbereich Lingen (Stellungnahme vom 04.06.2018)**

- 4.1 Vorgesehen ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 225 „Interkommunaler Industriepark Küstenkanal - c-Port Ost“ der Stadt Friesoythe. Das Änderungsgebiet befindet sich ca. 7 km westlich der Stadt Friesoythe, innerhalb des nördlichen Bereiches des c-Portes, ca. 80 m südöstlich der Bundesstraße 401, nordöstlich der Gemeindestraße „Am Küstenkanal“ und nördlich der Gemeindestraße „Ems-Dollart-Ring“. Mit der Änderung soll eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden, um einen Ringschluss zwischen der vorhandenen Erschließungsstraße „Am Küstenkanal“ und dem „Ems-Dollart-Ring“ zu ermöglichen.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- 4.2 In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Bebauungsplanänderung grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme des folgenden Hinweises: Von der Bundesstraße 401 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Abwägungsvorschlag:

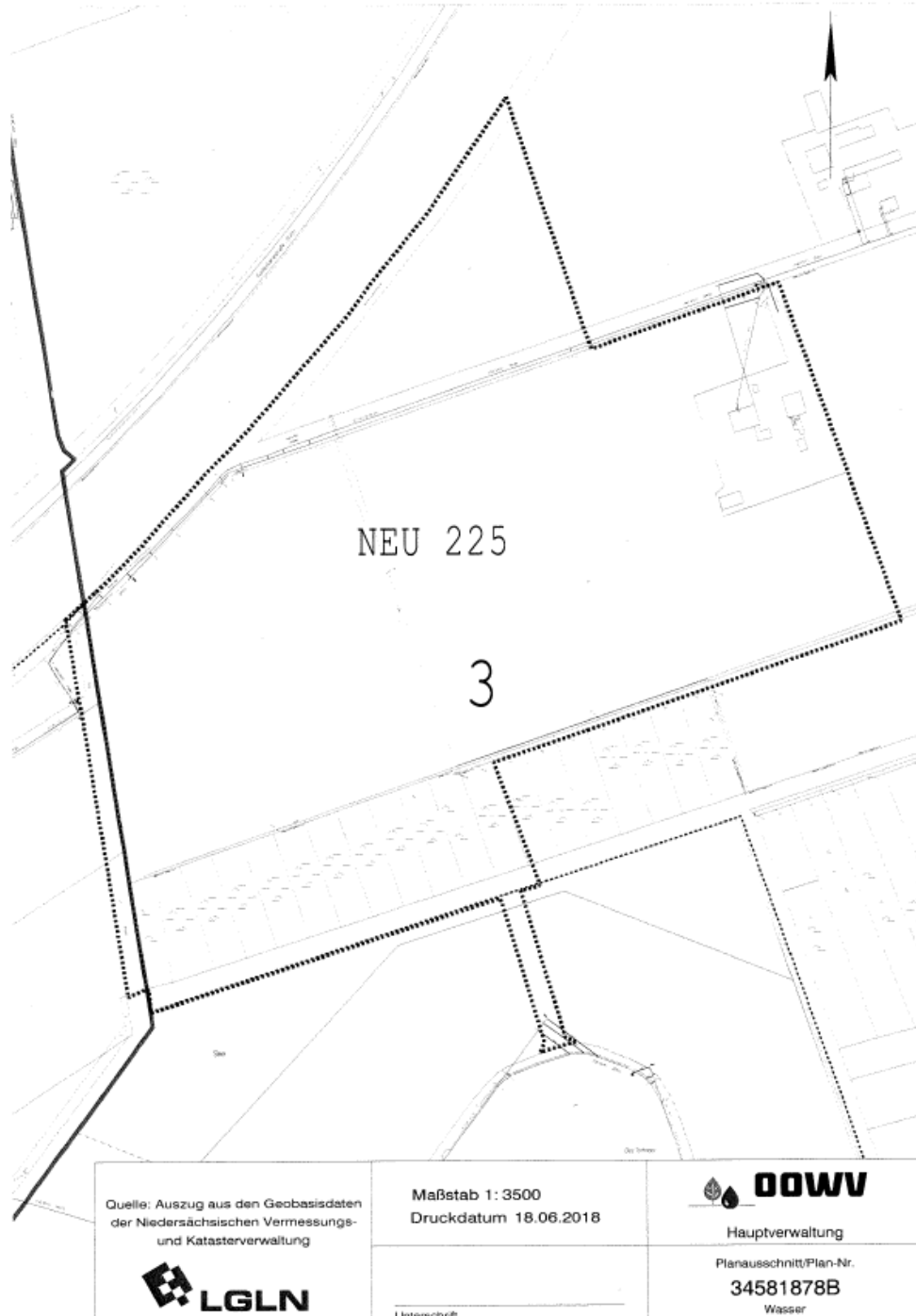
Der Anmerkung wird nachgekommen und folgender Hinweis in die Begründung übernommen:

„Immissionen der Bundesstraße 401

Von der Bundesstraße 401 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“

5 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) (Stellungnahme vom 18.06.2018)

In unserem Schreiben vom 21.11.2013 — T la-817/13/Sa/Je — an den c -Port Zweckverband IIK, Herrn Kropp, haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Bereich abgegeben.
Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.



Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die abgegebene Stellungnahme betraf das ursprüngliche Bauleitplanverfahren. Diese wurde im derzeitigen Verfahren wie folgt berücksichtigt:

Stellungnahme vom 21.11.2013 mit beschlossenen Abwägungsvorschlägen:

Zweckverband Interkommunaler Industriepark Küstenkanal (ZV IIK)

2. Änderung des FNP / Bebauungsplan Nr. 3 (IIK c-Port Ost)

11

Stellungnahme: - Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Bewertungsvorschlag:

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, mit Schreiben vom 21.11.2013

Wir haben die oben genannten Vorhaben zur Kenntnis genommen. Die nachfolgende Stellungnahme gliedert sich in zwei Punkte:

1. Trinkwasser
2. Schmutzwasser

1. Trinkwasser

Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen DN 250 und Hausanschlussleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsanlagen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als teilweise erschlossen angesehen werden. Wann und in welchem Umfang eine Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Gewerbegebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen

Nach den anliegenden Plänen verläuft eine Trinkwasserleitung DN 250 im Bereich der Straßenparzelle der Schillburger Straße. Im Bereich des Plangebietes ist eine Aufhebung dieser Verkehrsfläche vorgesehen. Für die bisherige Verkehrsfläche sind die Festsetzung eines Industriegebietes, sowie eines Sondergebietes Hafen und einer Wasserfläche vorgesehen. Die Leitungstrasse kann jedoch nachrichtlich als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Bei Realisierung der Planung ist diese Leitung entsprechend den zukünftigen Nutzungen zu verlegen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet hinsichtlich der Versorgungsanlagen als teilweise erschlossen angesehen werden kann. Erforderliche Erweiterungen können rechtzeitig mit dem OOWV festgelegt werden.

18.06.2014

Zweckverband Interkommunaler Industriepark Küstenkanal (ZV IIK)

2. Änderung des FNP / Bebauungsplan Nr. 3 (IIK c-Port Ost)

12

Stellungnahme: - Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Bewertungsvorschlag:

Preisregelungen des OÖVV durchgeführt werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach erfolgter Bebauung des Gebietes endgültig gepflastert werden.
Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.

Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.
Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OÖVV nicht. Allerdings können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten für einen anteiligen Löschwasserbezug eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen.

Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass die Löschwasserversorgung kein gesetzlicher Bestandteil der „öffentlichen Wasserversorgung“ ist sondern der „kommunalen Löschwasserversorgungspflicht“ zuzuordnen ist. Auch wenn für den OÖVV keine vollständige Löschwasserversorgungspflicht besteht, kann jedoch ein anteiliger Löschwasserbezug durch den Einbau von entsprechenden Hydranten sichergestellt werden. Der erforderliche Löschwasserbedarf ist in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr zu bestimmen. Zusätzlich notwendige bzw. mögliche Hydranten sind mit dem OÖVV abzustimmen.

18.06.2014

Zweckverband Interkommunaler Industriepark Küstenkanal (ZV IIK)

2. Änderung des FNP / Bebauungsplan Nr. 3 (IIK c-Port Ost)

13

Stellungnahme: - Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Bewertungsvorschlag:

gen. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OÖVV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

Für die Planung der Abwasser- und Trinkwasseranlagen im Baugebiet, ist ein verbindlicher Deckenhöhenplan des Straßenendausbaus erforderlich. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

2. Schmutzwasser

Zur Zeit besteht keine vertragliche Grundlage zwischen C-Port und OÖVV in Bezug auf Abwasserbeseitigung. Es ist erforderlich, ein Schmutzwasserbeseitigungskonzept mit Übergabepunkten für das Gesamtgelände einschließlich der möglichen Erweiterungen des C-Ports (B-Plan 1 mit 1. und 2. BA, BP 2, BP 3, BP81) sowie der Übergabestellen und der Übergabemengen zu erstellen und mit dem OÖVV ein Vertrag zur Übernahme des Abwassers abzuschließen.

Hier ist insbesondere das Pumpwerk „Robert-Bosch-Str.“ zu erwähnen (Klärung der Zuständigkeiten hinsichtlich Unterhaltung / Störungsbehebung; solange dies nicht geklärt ist, kann die Entsorgungssicherheit nur eingeschränkt gewährleistet werden.)

Das ausgewiesene Plangebiet kann über die Schmutzwasserfreispiegelkanalisation in Bereich des B-Planes Nr. 1 des C-Ports südlich des Plangebietes und die Förderung des Abwassers über die bestehende Druckleitung PEHD 160x14,6mm zum Pumpwerk in der Robert-Bosch-Straße (B-Plan 81) in Sedelsberg der Gemeinde Sa-

Der Hinweis, dass Umlegungsarbeiten vom Veranlasser zu tragen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Erschließung noch ein Schmutzwasserbeseitigungskonzept sowie ein entsprechender Vertrag mit dem OÖVV, in dem die nebenstehenden Fragen geklärt werden, erforderlich ist.

Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass Abwasser mit normalem Verschmutzungsgrad (sog. häusliches Abwasser) an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage des OÖVV in der Neuscharreler Straße (K147) der Gemeinde Saterland angeschlossen werden kann. Bei überdurchschnittlich verschmutztem Abwasser muss vor Einleitung eine Einzelfalbe-

18.06.2014

Zweckverband Interkommunaler Industriepark Küstenkanal (ZV IIK)

2. Änderung des FNP / Bebauungsplan Nr. 3 (IIK c-Port Ost)

14

Stellungnahme: - Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Bewertungsvorschlag:

terland und von dort aus über die Druckleitung an unsere zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlagen in der Neuscharreler Straße (K147) der Gemeinde Saterland angeschlossen werden. Das der Schmutzwasseranlage des OOWV zugeführte Schmutzwasser darf nur einen „normalen“ Verschmutzungsgrad (sog. häusliches Abwasser) gemäß den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung aufweisen. Sollte aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser anfallen, muss vor Einleitung eine gesonderte Vereinbarung hierüber mit dem OOWV getroffen werden. Die notwendigen Kanalverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der Besonderen Regelungen für die Gemeinde Saterland durchgeführt werden, sofern kein separater Erschließungsvertrag o. ä. vorliegt. Zur Reinigung der anfallenden Abwässer der Betriebe mit geringem Wasserverbrauch stehen seitens der Zentralkläranlage in Scharrel ausreichende Kapazitäten zur Verfügung. Bei Ansiedlung abwasserintensiver Betriebe ist eine Einzelfallbetrachtung zwingend erforderlich. Ob die bestehenden Abwassertransporteinrichtungen zur Zentralkläranlage (Pumpwerke und Abwasserdruckrohrleitungen) ausreichend dimensioniert sind, kann erst nach Bekanntwerden der anfallenden Abwassermenge im Plangebiet B-Plan 1 und B-Plan 3 erfolgen. Aktuell werden die Pumpwerke auf dem Weg zur Kläranlage an den Grenzen Ihrer hydraulischen Kapazitäten betrieben. Sofern nicht über örtliche Ausgleichsanlagen die Zulaufspitzen gedrosselt werden, sind ggf. Dimensionserweiterungen der Freispiegelkanalisation bzw. hydraulische Aufrüstung der nachfolgenden Pumpwerke erforderlich, um das anfallende Abwasser vom C-Port zur Kläranlage zu transportieren.

trachtung vorgenommen und eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

18.06.2014

Zweckverband Interkommunaler Industriepark Küstenkanal (ZV IIK)

2. Änderung des FNP / Bebauungsplan Nr. 3 (IIK c-Port Ost)

15

Stellungnahme: - Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Bewertungsvorschlag:

Ein Schutzstreifen, der 1,5 m rechts und 1,5 m links parallel zur Abwasserleitung verläuft, darf nicht überbaut werden oder unterirdisch mit Hindernissen (z.B. Versorgungsleitungen versehen werden. Bepflanzungen oder Anschüttungen dürfen nicht in die Schutzstreifenfrasse der Abwasserleitung hineinwachsen bzw. hineinragen. Bepflanzungen mit Bäumen müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m von der Abwasserleitung haben. Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben. Auf die Einhaltung der z.Z. gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen. Des Weiteren bitten wir um ein frühzeitiges Gespräch mit dem OOWV, um rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abzuschließen und um folgende Punkte zu klären:

- Geländehöhen,
- Grundstückparzellierung,

Anfallende Abwassermengen, Entwässerungsplanung einschließlich der Grundstücksanschlüsse, Überprüfung der bestehenden Abwassertransporteinrichtungen. Die Entwässerungsplanung ist mit dem OOWV abzustimmen. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender bzw. neu abzuschließender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Averbeck von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Tel: 04495 / 924111, in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.

Die weiteren Hinweise betreffen die konkrete Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Nach Abschluss der Planverfahren können entsprechende Abschriften zur Verfügung gestellt werden.

18.06.2014

6 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (Stellungnahme vom 14.06.2018)

- 6.1 Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 6.2 Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform.

Abwägungsvorschlag:

Die Stadt übersendet die rechtskräftige Planung nach Abschluss des Verfahrens.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ohne Hinweise und Anregungen

- 7 Gemeinde Garrel (Stellungnahme vom 16.07.2018)**

- 8 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd (Stellungnahme vom 30.05.2018)**

- 9 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Meppen (Stellungnahme vom 05.06.2018)**